

Regelungen zum Auslandsaufenthalt Im BSc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

- Stand 2017 -

Gemäß FPO 2013 § 37a beträgt die Zahl der Credits für den Auslandsaufenthalt für beide Vertiefungsrichtungen 30 ECTS. Dabei handelt es sich um eine unbenotete Studienleistung.

Modul 85	Auslandsaufenthalt	30 cp
.1a	Auslandsstudium	20-30 cp
.1b	Auslandspraktikum	25 cp
.2	Auslandsaufenthalt - Bericht und Präsentation	5 cp
.3	Auslandsaufenthalt – Sprachkurs, Soft skills	5 cp

Der Prüfungsausschuss erläutert hierzu wie folgt:

- 1) Es kann zwischen einem Auslandsstudium, einem Auslandspraktikum oder einer Kombination gewählt werden. Diese umfassen mind. 20, max. 30 ECTS. Durch Sprachkurse bzw. ausführlichen Bericht können fehlende Credits eingebracht werden.
- 2) Die Wahl des Studienortes bzw. des Praktikumsbetriebes ist vorab mit dem selbst gewählten Betreuer (einer der Kernprofessuren des Studienganges) abzustimmen.
- 3) Die im Ausland erzielten Leistungen und Zeiten sind schriftlich nachzuweisen (Transcript of Records, Arbeitszeugnis, Scheine, Zeugnisse, Bescheinigungen, Projektdokumentationen).
- 4) Soll der Bericht eine zusätzliche Leistung darstellen, für die 5 cp bescheinigt werden, muss der dafür erforderliche Aufwand einem Praktikumsmonat entsprechen (Anforderungen und Vorlage auf der Homepage). Ein Teil davon kann durch eine selbst organisierte, fachlich einschlägige Exkursion im Ausland geleistet werden. Für diese ist vorher ein Programm auszuarbeiten und mit dem Betreuer abzustimmen.
- 5) Sprachkurse und Kurse zur Erlangung interkultureller und internationaler Kompetenz können (auch im Gastland) mit 5 ECTS angerechnet werden. Sie sind vom Betreuer zu genehmigen.
- 6) Nach der Rückkehr gibt es im Rahmen der Informationsveranstaltung zum Auslandsaufenthalt eine Vortragspflicht in Form eines 5-10 min. Vortrags oder einer Standpräsentation. Dies ist ebenso Teil der Studienleistung wie das Ausfüllen der studienfakultätseigenen Datenbank (Praktikum und/oder Partneruniversitäten).
- 7) An der Gastuniversität sind Leistungen von mindestens 20 ECTS nachzuweisen. Es wird empfohlen, schwerpunktmäßig Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge zu belegen; es können aber alle Angebote der gastgebenden Universität genutzt werden. Wurde eine Prüfung aufgrund von sprachlichen Problemen nicht bestanden oder keine ECTS bescheinigt, ist dies im Bericht ausführlich zu begründen. Der Betreuer entscheidet, ob die Studienleistung anerkannt wird.
- 8) Weitere an der Gastuniversität erzielte Studienleistungen können durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fachanbieter an der TUM als gleichwertig anerkannt werden.
- 9) Für das Praktikum werden pro Monat 5 ECTS angerechnet,¹ das bedeutet, es müssen mindestens 4, höchstens 6 Monate Auslandspraktikum absolviert werden.

¹ 30 cp entsprechen einer Arbeitszeit von 900 Stunden. Aus der Berechnung: 6 Monate = 900 h = 150 h / Monat (entsprechen 4,3 Wochen) und einer wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 35 Stunden ergibt sich für die geforderten 25 cp eine Praktikumsdauer von 5 Monaten; je Monat Praktikum werden 5 cp anerkannt.